

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich	erforderlich
öffentlich	nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit Urteil vom 15. April 2026 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof der Berufung des Landes Hessen gegen das die städtische Wasserverbrauchsteuersatzung als rechtmäßig einschätzende Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden stattgegeben und die Wasserverbrauchsteuer als rechtswidrig angesehen. Es ist nun über die Fortführung der gerichtlichen Auseinandersetzung zu entscheiden.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat mit Urteil vom 8. April 2025 der Klage der Landeshauptstadt Wiesbaden gegen die Beanstandung der Wasserverbrauchsteuersatzung durch die Kommunalaufsicht stattgegeben.
- 1.2. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat der gegen dieses Urteil vom Land Hessen eingelegten Berufung mit dem als Anlage beigefügten Urteil vom 15. April 2026 stattgegeben und somit die Wasserverbrauchsteuersatzung als rechtswidrig angesehen.
- 1.3. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0240 vom 26. September 2024 die Fortführung des seinerzeit anhängigen Klageverfahrens beschlossen und muss nicht zuletzt deshalb auch über die Einlegung von Rechtsbehelfen Beschluss fassen.
- 1.4. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0151 vom 29. Mai 2024 bis zur hinreichenden gerichtlichen oder sonstigen Klärung der Zulässigkeit der Erhebung der Wasserverbrauchsteuer auf deren Erhebung verzichtet.
- 1.5. Die die Prozessvertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmende Kanzlei hat unter dem 29. April 2026 eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der in Frage kommenden Rechtsbehelfe abgegeben, die dieser Sitzungsvorlage als nicht-öffentliche Anlage beigefügt ist;
- 1.6. Die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln läuft ungeachtet von deren Art am 26. Mai 2026 ab. Diese müssen deshalb fristwährend eingelegt werden, um die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen entscheiden lassen zu können.

2. Der Magistrat beschließt:

- 2.1. Gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 15. April 2026 - Az. 5 A 1027/25 wird Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht sowie parallel vorsorglich Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof erhoben.

3. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entweder

- 3.1 Die eingeleiteten Rechtsmittelverfahren werden fortgesetzt.
- 3.2 Bis zur endgültigen Entscheidung über die eingelegten Rechtsbehelfe wird weiterhin auf die Erhebung der Wasserverbrauchsteuer verzichtet.

oder

- 3.1 Die eingeleiteten Rechtsmittelverfahren werden beendet.

D Begründung

Nachdem zunächst das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 8. April 2025 die städtische Wasserverbrauchsteuersatzung als rechtmäßig erkannt hatte, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung mit seinem Urteil vom 15. April 2026 kassiert.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil maßgeblich auf die Verletzung landesrechtlicher hessischer Normen abgestellt, namentlich darauf, dass das Kostenüberschreitungsverbot des § 10 Abs. 1 Satz 3 des hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch die genau wie die Wassergebühr an den Trinkwasserverbrauch anknüpfende Wasserverbrauchsteuer widerrechtlich umgangen werde, wobei die maßgeblichen Grundsätze sinngemäß auch bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Wasserbelieferung wie in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim anzuwenden seien. Zudem sei das Verhältnismäßigkeitsprinzip durch Besteuerung bereits des ersten Liters entnommenen Trinkwassers verletzt. Ein Grundbedarf hätte von der Steuerpflicht ausgenommen werden müssen.

Gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes wurde das Rechtsmittel der Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Hiergegen kann als ordentliches Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht kann im Rahmen dieses Verfahrens die Revision zulassen, v. a. wenn es entgegen dem Verwaltungsgerichtshof doch Bundesrecht als durch das Urteil betroffen ansähe. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes würde in diesem Fall vom Bundesverwaltungsgericht einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der begründeten Fassung des Urteils einzulegen. Zugestellt wurde das Urteil der mit der Prozessvertretung der Stadt betrauten Kanzlei am 23. April 2026, so dass die Rechtsmittelfrist am 26. Mai 2026 abläuft.

Daneben kommt in Betracht, innerhalb derselben Frist den außerordentlichen Rechtsbehelf der Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof zu erheben. Dies könnte auch parallel zur Nichtzulassungsbeschwerde vorsorglich für den Fall von deren Zurückweisung geschehen, da dann der Rechtsweg vor den hessischen Gerichten ausgeschöpft wäre.

Die Erfolgsaussichten dieser Rechtsmittel sind nach Einschätzung der mit der Prozessvertretung der Stadt betrauten Kanzlei maximal als verhalten zu beurteilen. Im Hinblick auf die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht sieht die prozessbevollmächtigte Kanzlei diese „sicher unter 50 %“ und im Hinblick auf die Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof als grundsätzlich „nicht allzu hoch“, wobei die Nichtzulassungsbeschwerde im Vergleich als „der erfolgversprechendere Weg“ eingeschätzt wird. Auf die Einschätzung der Kanzlei wird im Übrigen verwiesen.

Mit Beschluss Nr. 0240 vom 26. September 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die Fortführung des seinerzeit anhängigen Klageverfahrens beschlossen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Regelung des § 51 Nr. 18 HGO, wonach ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung, bei dem es sich nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln darf, entscheiden darf, muss auch über die Einlegung von Rechtsbehelfen ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Diese Entscheidung darf auch nicht auf einen Ausschuss delegiert werden (vgl. *Engels* in: BeckOK KommR He (34. Ed., Stand: 01.12.2025), § 51 HGO Rn. 1; *Bennemann* in: PdK He B-1, § 51 HGO Rn. 1).

Dem Magistrat kommt insoweit die Aufgabe zu, die Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden zu wahren. Vorliegend hat diese Interessenswahrung das Verhindern einer Verfristung der Rechtsbehelfseinlegung zum Gegenstand, damit die Stadtverordnetenversammlung in der Sache überhaupt noch entscheiden kann.

Die nächste planmäßige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist für den 28. Mai 2026 vorgesehen, mithin zwei Tage nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen. Vor diesem Hintergrund muss ein Rechtsbehelf zunächst fristwährend eingelegt und nach dem Votum der Stadtverordnetenversammlung ggf. wieder zurückgenommen werden.

Die gesetzlich anfallenden Kosten für das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht betragen eine 2,0-Gebühr im Falle der Verwerfung oder Zurückweisung des Rechtsmittels, mithin 627,00 Euro, bzw. eine 1,0-Gebühr im Falle der Rücknahme des Rechtsmittels, mithin 313,50 Euro. Die gesetzlichen Anwaltskosten belaufen sich auf eine 1,6-Verfahrensgebühr, mithin 1.131,20 Euro + 20,00 Euro Dokumentenpauschale + 19 % Umsatzsteuer, mithin insgesamt 1.366,19 Euro. Die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden vor dem Bundesverwaltungsgericht kann allerdings nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch die Justiziarinnen und Justiziere des Rechtsamts erfolgen, wodurch gerade im Falle einer Rücknahme der zunächst nur fristwährend eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde nur eine 1,0-Gerichtsgebühr, mithin 313,50 Euro anfallen würde. Hinzu kommen ggfs. Beratungskosten.

Das Verfahren vor dem Hessischen Staatsgerichtshof ist hingegen in der Regel kostenfrei, es sei denn der Rechtsbehelf wurde missbräuchlich erhoben. Für eine solche Konstellation sehen wir keine Anknüpfungspunkte.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Ein passiver Verzicht auf die Entscheidung über die Rechtsbehelfseinlegung führt mit dem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen dazu, dass das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Rechtskraft erwächst und folglich nicht mehr angegriffen werden könnte.

Angesichts der Bedeutung der Entscheidung, der gesetzlichen Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit in § 51 Nr. 18 HGO und der Vorbefassung der Stadtverordnetenversammlung in dieser Sache ist eine Entscheidung über die Einlegung oder Nichteinlegung der in Betracht kommenden Rechtsbehelfe zu treffen.

Ein passives Verstreichenlassen der Rechtsbehelfsfristen stellt insofern keine gleichwertige Alternative dar.

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer

Löbcke
Stadträtin